

Haushaltssatzung der Gemeinde Ummanz für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.05.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern - Rügen, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.281.200 €	1.182.700 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.186.900 €	1.214.700 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	94.300 €	-32.000 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €	0 €
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	94.300 €	-32.000 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €	32.000 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	94.300 €	0 €
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	939.900 €	921.400 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	907.200 €	872.400 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	32.700 €	49.000 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.887.900 €	1.811.300 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.813.600 €	2.045.800 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	74.300 €	-234.500 €
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	133.700 €	-220.700 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2018	2019
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 €	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2018	2019
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	1.453.200 €	1.838.000 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	400%	400%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400%	400%
2. Gewerbesteuer auf	300%	300%

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

	2018	2019
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt Vollzeitäquivalente (VzÄ).	3,35	3,35

§ 7 Eigenkapital

Die Stände des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres, des Haushaltsjahres und des Haushaltsjahres können noch nicht ausgewiesen werden, da nach Feststellung der Jahresrechnungen 2012 und 2013, die Jahresrechnungen 2014 und folgende noch in Bearbeitung sind.

§ 8 weitere Vorschriften

Die Aufwendungen innerhalb der Teilergebnishaushalte sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen und der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzhaushalte.

Die Aufwendungen der bilanziellen Abschreibungen und die Personalaufwendungen werden jeweils im gesamten Haushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Zuwendungen, Kostenerstattungen und sonstigen laufenden Erträgen (Spenden) können für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit werden innerhalb des gesamten Haushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehrauszahlungen verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus der Gewerbesteuer können zur Deckung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen der Gewerbesteuerumlage verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen der Konten 523 bei den Produkten 11401, 11403 und 12600 sowie des Kontos 52338 im Produkt 54100 für übertragbar erklärt.

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Produktsachkonten im Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt, einschließlich investiver Finanzauszahlungen und deren Aufnahme in den jeweiligen Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert. Kann ein Ausgleich von außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen im Deckungskreis nicht sichergestellt werden, ist das Antragsverfahren für außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen entsprechend § 50 KV M-V, in Übereinstimmung mit der Hauptsatzung erforderlich.

Ummanz, den



Helge Kliewe
Kliewe
Bürgermeister

Hinweis:

Der Landrat des Landkreises Vorpommern - Rügen, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit AZ: 03.03.01.01 am 22. Juni 2018 für die vorstehende Haushaltssatzung 2018 / 2019 der Gemeinde Ummanz folgende Entscheidung getroffen:

Zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der o. g. Haushaltssatzung und -plan ergeht folgende Entscheidung:

1. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der für 2018 unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.453.200 € (in Worten: eine Million vierhundertdreiundfünfzigtausendzweihundert Euro) genehmigt.
2. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der für 2019 unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.838.000 € (in Worten: eine Million achthundertachtunddreißigtausend Euro) genehmigt.
3. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.